

**Eckpunkte einer Tarifeinigung vom 29.11.2022 als Grundlage des
8. Änderungstarifvertrages (ÄTV)
zum bestehenden Haustarifvertrag für die
Hannoversche Kinderheilstalt (HausTV HKA)**

Zwischen

der Hannoverschen Kinderheilstalt (HKA), - vertreten durch die Vorständin -, Janusz-Korczak-Allee 12, 30173 Hannover

- einerseits -

und

dem Marburger Bund – Landesverband Niedersachsen, Schiffgraben 22, 30175 Hannover, vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden

- andererseits -

wird vereinbart:

Präambel

Diese Tarifeinigung wird im Vorgriff auf die noch zu erstellende durchgeschriebene Fassung des Haustarifvertrages für die Ärztinnen und Ärzte vereinbart und wird dann mit den letzten Änderungstarifverträgen inhaltlich Gegenstand des Haustarifvertrages.

Die Parteien legen für die Fortschreibung des Tarifvertrages grundsätzlich die jeweils gültige Fassung des TV-Ärzte/VKA zugrunde (oder die diesen ändernde oder ersetzende Form, die auf die Ärztinnen und Ärzte des Hauses Anwendung findet), soweit sich aus diesen Eckpunkten oder aus den künftig zu verhandelnden Tarifeinigungen nichts anders ergibt.

§ 1 Änderungen

1. Lineare Entwicklung seit dem 01.04.2022

Die Tabellenentgelte der Ärztinnen und Ärzte (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Endstufe) werden

- rückwirkend seit dem 01.04.2022 um 3,35 Prozent

erhöht. Zum gleichen Zeitpunkt erhöhen sich auch der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst sowie etwaige Besitzstandszulagen. Ebenfalls um 3,35 Prozent werden die Stundenentgelte im Bereitschaftsdienst sowie die den jeweiligen unständigen Entgelten zugrunde liegenden Bezugsgrößen erhöht.

Die Gehaltstabellen werden entsprechend angepasst und wie folgt gefasst:

Tabelle Ärztlicher Dienst - Geltungszeitraum 01.04.2022 - 30.06.2023

Erhöhung 3,35 %

Entgeltgruppe	Stufe 1 in Euro	Stufe 2 in Euro	Stufe 3 in Euro	Stufe 4 in Euro	Stufe 5 in Euro	Stufe 6 in Euro
I Ärztin/Arzt	€ 4.447,69	€ 4.699,82	€ 4.879,88	€ 5.191,98	€ 5.564,13	€ 5.717,20
II Fachärztin/Facharzt	€ 5.870,24	€ 6.362,43	€ 6.794,61	€ 7.046,72	€ 7.292,78	€ 7.538,87
III Oberärztin/Oberarzt	€ 7.352,83	€ 7.784,98	€ 8.403,25			
IV Chefarztvertreter/in	€ 8.649,29	€ 9.267,59				

2. Zusatzurlaub bei nächtlichem Bereitschaftsdienst seit dem 01.07.2022

Die Regelung zum Zusatzurlaub gem. § 27 HausTV HKA wird um einen neuen Absatz 3a ergänzt; dieser wird wie folgt gefasst:

„1Die Ärztin/ der Arzt erhält für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 7 Abs. 5) einen Zusatzurlaub in Höhe von einem Arbeitstag pro Kalenderjahr, sofern mindestens 144 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen, sowie von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen. 2Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. 3Bei Teilzeitkräften ist die Zahl der nach Satz 1 geforderten Bereitschaftsdienststunden entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. 4Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 26 Abs. 1 Sätze 3 und 4 zu ermitteln.“

3. Zusatzurlaub bei Bereitschaftsdiensten ab dem 01.07.2023

Die Regelung zum Zusatzurlaub gem. § 27 HausTV HKA wird um einen neuen Absatz 3b ergänzt; dieser wird wie folgt gefasst:

„1Vollzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte, die mehr als 58 Bereitschaftsdienste im Kalenderjahr geleistet haben, erhalten einen Arbeitstag Zusatzurlaub. 2Absatz 3a Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

Eine Angleichung an die aktuelle Fassung des Referenztarifvertrages TV-Ärzte/VKA ist insoweit in den nächsten Tarifgesprächen beabsichtigt.

4. Allgemeiner Urlaubsanspruch

Die Parteien sind sich einig, dass die Erhöhung des Anspruchs für den Erholungsurlaub auf 31 Tage mit Wirkung ab dem 01.01.2024 eintreten wird.

5. Begrenzung der Rufbereitschaften ab dem 01.01.2023

Die Regelungen zur Rufbereitschaft gem. § 7 Abs. 4 und § 7.1 Abs. 7 HausTV HKA werden in § 7.1 um einen weiteren Absatz 7 a nebst Protokollerklärung ergänzt; dieser wird wie folgt gefasst:

„1Im Kalendermonat sind von einer Ärztin/ einem Arzt nicht mehr als 13 Rufbereitschaften zu leisten. 2Darüber hinausgehende Rufbereitschaften sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. 3Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist die Höchstgrenze nach Satz 1 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. 4Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 3 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.“

Protokollerklärung zu § 7.1 Abs. 7 a Satz 1:

Eine Rufbereitschaft umfasst maximal die Zeitspanne von 24 Stunden.“

6. Zuschläge bei Rufbereitschaftsdiensten ab dem 01.01.2023

In § 8 HausTV HKA werden ein Abs. 3 a nebst Protokollerklärung wie folgt eingefügt:

„1Ab der vierzehnten Rufbereitschaft im Kalendermonat erhält eine Ärztin/ein Arzt zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt einen Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gem. § 8 Abs. 3. 2Der Zuschlag nach Satz 1 erhöht sich nach jeder weiteren dritten Rufbereitschaft um jeweils weitere 10 Prozentpunkte. 3Teilzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte erhalten den Zuschlag nach Satz 1 ab Überschreitung der sich aus § 7.1 Abs. 7 a Sätze 2 und 3 ergebenden Anzahl an Rufbereitschaften.“

Protokollerklärung zu § 8 Abs. 3 a:

Die Regelung in Satz 2 führt dazu, dass der Zuschlag für die vierzehnte bis sechzehnte Rufbereitschaft in einem Kalendermonat 10 v.H., die siebzehnte bis neunzehnte Rufbereitschaft 20 v.H. usw. beträgt.“

7. Zuschlag für Inanspruchnahmen während der Rufbereitschaft ab dem 01.01.2023

In § 8 HausTV HKA wird ein Abs. 3 b wie folgt eingefügt:

„1Für Inanspruchnahmen innerhalb der Rufbereitschaft in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr erhält die Ärztin/der Arzt zusätzlich zu dem Entgelt für Überstunden sowie etwaigen Zeitzuschlägen (Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Sätze 4 und 5) einen gesonderten

Zuschlag. 2Dieser beträgt 50 Prozent des Rufbereitschaftsentgelts nach Absatz 3 Satz 4. 3Zur Berechnung des Zuschlags nach Satz 1 sind Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr von unter einer Stunde auf eine Stunde zu runden; überschreitet die Addition der Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr die Zeitspanne von einer Stunde, findet keine Rundung statt. 4Der Zuschlag nach Satz 1 ist auf die im Folgemonat geäußerte Erklärung der Ärztin/des Arztes hin im Verhältnis 1:1 bis zum Ende des dritten Kalendermonats, der auf seine Entstehung folgt, in Freizeit auszugleichen; Satz 1 der Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 2 Buchst. d findet entsprechende Anwendung.“

8. Begrenzung der Bereitschaftsdienste ab dem 01.07.2023

- a. Die Regelung zu den Bereitschaftsdiensten und zur Rufbereitschaft § 7.1 HausTV HKA wird um einen weiteren Abs. 8a nebst Protokollerklärung ergänzt; dieser wird wie folgt ergänzt:

„1Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten gemäß der Absätze 1 bis 4 hat die Ärztin/der Arzt grundsätzlich innerhalb eines Kalendermonats nur bis zu vier Bereitschaftsdienste zu leisten. 2Abweichend davon dürfen in einem Kalendermonat pro Kalendervierteljahr fünf Bereitschaftsdienste angeordnet werden, die von der Ärztin/dem Arzt zu leisten sind. 3Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. 4Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist die Höchstgrenze nach Satz 1 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzten zu kürzen. 5Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.“

Protokollerklärung zu Absatz 8a:

1Bereitschaftsdienste bis zu vier Stunden von Montag 5 Uhr bis Freitag 21 Uhr werden mit 0,5 eines Dienstes gewertet. 2Bei der Teilung von Wochenenddiensten werden Bereitschaftsdienste bis zu maximal zwölf Stunden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.“

- b. Außerdem wird in § 31 HausTV HKA ein Abs. 2 a nebst Protokollerklärungen ergänzt; diese werden wie folgt gefasst:

„1Bei vollzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, gilt, dass diese im Kalendermonat

bei einem Bereitschaftsdienst höchstens noch zu zehn Rufbereitschaften,
bei zwei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu sieben Rufbereitschaften,
bei drei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu vier Rufbereitschaften und
bei vier Bereitschaftsdiensten zu keiner Rufbereitschaft

sowie

bei bis zu vier Rufbereitschaften höchstens noch zu drei Bereitschaftsdiensten,
bei bis zu sieben Rufbereitschaften höchstens noch zu zwei Bereitschaftsdiensten,
bei bis zu zehn Rufbereitschaften höchstens noch zu einem Bereitschaftsdienst und

bei mehr als zehn Rufbereitschaften zu keinem Bereitschaftsdienst

herangezogen werden dürfen. 2Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist das Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzten zu berücksichtigen. 3§ 7.1 Absatz 8a Sätze 2 und 3 sowie § 7.1 Abs. 7a S. 2 gelten entsprechend. 4Für über die Anzahl nach den Sätzen 1 oder 2 hinaus angeordnete Bereitschaftsdienste oder Rufbereitschaften gelten die jeweils einschlägige Bewertungsregelung (§ 32 S. 1 i.V.m. § 7.1 Abs. 8a Sätze 4 und 5) oder Zuschlagsregelung (§ 8 Abs. 3a Sätze 1 bis 3).

Protokollerklärungen zu § 31 Abs. 2 a S. 2:

1. Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, wird ein Bereitschaftsdienst mit 13 Punkten und eine Rufbereitschaft mit 4 Punkten gewertet.

2. Die zulässige Anzahl gemäß §7.1 Abs. 7a S.1 und § 7.1 Abs. 8a S.1 gilt dann als erreicht, sofern die gegenseitige Anrechnung der Dienste einen Punktwert entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzten (52 Punkte) erreicht.

3. Ein Rest von bis zu 3 Punkten bleibt hierbei unberücksichtigt.“

9. Arbeit an Wochenenden (und Freistellung) ab dem 01.07.2023

Die Regelung in § 31 Abs. 3 HausTV HKA wird wie folgt neu gefasst:

„1Arbeitsleistungen (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft) am Wochenende (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) dürfen an höchstens zwei Wochenenden im Kalendermonat angeordnet werden. 2Abweichend davon darf je Kalendervierteljahr für ein weiteres Wochenende Arbeitsleistung angeordnet werden. 3Die Arbeitsleistung wird jeweils dem Kalendermonat zugeordnet, in dem sie begonnen hat. 4Darüber hinaus dürfen weitere Arbeitsleistungen (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft) nur angeordnet werden, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. 5Wochenenden, an denen gemäß Satz 4 weitere Arbeitsleistung angeordnet wurde, sind innerhalb der nächsten drei Kalendermonate als zusätzliche Wochenenden ohne Arbeitsleistung zu gewähren. 6Dies gilt nicht für Arbeitsleistungen, die an dem ersten weiteren Wochenende im Kalendervierteljahr erbracht worden sind. 7Sind nach Satz 5 zu gewährende freie Wochenenden nicht innerhalb der Frist nach Satz 5 gewährt worden, erhöht sich für die in dieser Zeit erbrachte Arbeitsleistung bei Vollarbeit das Entgelt je Stunde um 10 Prozent, bei Bereitschaftsdienst die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß Satz 3 der Protokollerklärungen zu § 32 um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 8 Abs. 3 gezahlt. 8Jedenfalls ein freies Wochenende pro Monat ist zu gewährleisten.“

§ 2 In-Kraft-Treten und Laufzeiten

Die Teileinigung zum 8. ÄTV tritt mit Wirkung vom 01.04. 2022 in Kraft, soweit nicht andere Daten für die Geltung vereinbart sind. Im Weiteren gelten folgende Mindestlaufzeiten:

1. Laufzeit Entgelttabellen:

Bis 30. Juni 2023

2. Neue Regelungen zu Bereitschaftsdienst und zur Rufbereitschaft:

Bis 30. Juni 2025

3. Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst im Übrigen:

Bis 30. Juni 2024

4. Zusätzlich:

Kündigungsmöglichkeit für sämtliche Schichtdienstregelungen zum 30. Juni 2024

Für die Hannoversche Kinderheilstalt:



Stephen Struwe-Ramoth
Stellvertretender Vorstand

Für den Marburger Bund:



Hans Martin Wollenberg, 1. Vorsitzender